



Inhalt	Seite
<i>Buttermelcherstr. 19 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11872/0) Errichtung einer Aufzugsanlage im Treppenhaus, EG – 1. DG Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-10330-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	726
<i>Edlingerstr. 10 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12354/0) Einbau Dachgauben in ein Mehrfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-16761-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	727
<i>Ohlmüllerstr. 26 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 13779/0) 1.Abriß Rückgebäude 2.Nebau eines Rückgebäudes mit Erweiterung Restaurant (Lager) und 1 WE Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-17179-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	727
<i>Thalkirchner Str. 80 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10105/0) Sanierung zweier Wohngebäude, Ausbau zweier Dachgeschosse (VGB + RGB) zu Wohnun-gen mit Gauben und Dachterrassen, Grundrissänderungen, Einbau eines Aufzugs, Anbau von Balko- nen, Errichtung einer Dachterrasse auf dem Zwischengebäude, Nutzungsänderung von Lager + Versand Buchbinderei zu Wohnungen (EG ZGB + RGB), Umbau und Erweiterung des Lichthofs, Nutzungsänderung (UG): Lager- zu Büroräumen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.201-2017-17878-21 Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-21709-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	727
<i>Theresienstr. 132 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5050/0) Neubau Rückgebäude als Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-2823-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	728
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 65 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9025/4) Nutzungsänderung von Büros zu Wohnungen, Rückbau von Wintergärten zu Balkonen und Umbau der Ladeneinheit im EG und KG1 Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-22833-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	728
<i>Zielstattstr. 72 – 74 Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 330/104, 330/113) Schulbauoffensive Neubau einer Grund- und Mittelschule mit Sport- und Schwimmhalle und einem Haus für Kinder Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-7172-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	729
<i>Geiselgasteigstr., Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12860/34 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit der Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-4935-33 Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	729
<i>Siegesstr. 24 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 70/2) Nutzungsänderung eines Ladens in ein Kioskcafe Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-3545-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	730
<i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 Fauststraße (südlich), Schanderlweg (östlich)</i>	730
<i>Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft von Schulsozialarbeit an der Mittelschule der Internationalen Montessorischule Campus di Monaco im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach</i>	731
<i>Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025</i>	733
<i>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Landeshauptstadt München Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 U-Bahnhof Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße Änderungsantrag vom 18.04.2024 zum Planfeststellungsbe- schluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbe- scheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungs- beschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 gem. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Tektur C – U-Bahnhof Willibaldstraße: Geänderte Ent- rauchungsöffnungen, zusätzlicher Aufzug am Aufgang Nord- West und Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang Süd-West, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße</i>	736
<i>Bauleitplanverfahren „Neuer U-Bahnhof an der Implers- und Poccistraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Bebauungsplan Nr. 2177 Kapellenweg (südlich) Gleisanlage (südwestlich und westlich) Flurstücke Nr. 10436 (Teilfläche) und Nr. 10436/3 (Teilfläche), Gemarkung München, Sektion VI (nördlich)</i>	

<p>Implerstraße (östlich) Stadtbezirk 06 – Sendling – Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fläche für einen unterirdischen U-Bahnhof einschließlich oberirdischer Erschließungsflächen sowie Neben- und Baustelleneinrichtungsflächen –</p>	736
<p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	737
<p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</p>	738
<p>Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes - Maxvorstadt am 12.11.2024</p>	738
<p>Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes - Feldmoching-Hasenberg am 20.11.2024</p>	738
<p>Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024</p>	738
<p>Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024</p>	738
<hr style="width: 30%; margin: 10px auto;"/>	
<p>Nichtamtlicher Teil</p>	739

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
 Anwesen: Buttermelcherstr. 19
 Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11872/0 / Stadtbezirk: 2
 Errichtung einer Aufzugsanlage im Treppenhaus, EG – 1. DG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.10.2024, Az. 1.2-2024-10330-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11873, 11876, 11871 und 11877, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung
 HA IV - Lokalbaukommission

BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalkommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalkommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Theresienstr. 132** **Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5050/0 / Stadtbezirk: 3** **Neubau Rückgebäude als Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalkommission der Landeshauptstadt München vom 01.10.2024, Az. 1.7-2024-2823-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5041, 5042, 5049, 5053 und 5051, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalkommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalkommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Albert-Roßhaupter-Str. 65** **Gemarkung: Sektion V / Stadtbezirk: 7 / FlurNr: 9025/4** **Nutzungsänderung von Büros zu Wohnungen, Rückbau von Wintergärten zu Balkonen und Umbau der Laden- einheit im EG und KG1**

Mit Bescheid der Lokalkommission der Landeshauptstadt München vom 30.09.2024, Az. 6024-1.2-2023-22833-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt:

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 4 Satz 4b BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen durch das Aufbringen eines Vollwärmeschutzes an der Nord-, Süd- und Westseite zu den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 9020, Fl.Nr. 9025 und zu Fl.Nr. 9020/3.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9025, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. September 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Zielstattstr. 72 - 74** **Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 330/104, 330/113,** **Stadtbezirk: 19** **Neubau einer Grund- und Mittelschule mit Sport- und Schwimmhalle und einem Haus für Kinder**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.10.2024, Az. 6024-1.1-2023-7172-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebende Bedingung, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Geisalgasteigstraße** **Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12860/34, Stadtbezirk: 18** **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit TG –** **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.10.2024, Az. 6024-1.7-2024-4935-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Siegesstr. 24
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Fl.Nr. 70/2, Gemarkung Schwabing
Nutzungsänderung eines Ladens in ein Kioskcafe

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.09.2024, Az. 6024-1.2-2024-3545-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 36/2, Fl.Nr. 69, Fl.Nr. 70/3, Fl.Nr. 71 und Fl.Nr. 72, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. September 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 Fauststraße (südlich), Schanderlweg (östlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 24.07.2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/31 Fauststraße (südlich), Schanderlweg (östlich), wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 04.10.2024 – Az. ROB-3-4621.34_14-1-15 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), 80331 München, III. Stock, Zimmer 324, bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 089 / 233 2 47 38 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Ausschreibung
zur Trägerschaft von Schulsozialarbeit
an der Mittelschule
der Internationalen Montessorischule Campus di Monaco
im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach**

1. Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Für die Mittelschule der Internationalen Montessorischule München, Campus di Monaco wird ein neuer Träger für das kommunale Jugendhilfeangebot Schulsozialarbeit gesucht. Die Mittelschule mit 200 Schüler*innen befindet sich im 16. Stadtbezirk in Neuperlach.

Campus di Monaco ist eine ganztägige, staatlich genehmigte private Grund- und Mittelschule mit M-Zug, Offenem Ganztage, Hort sowie Nachbetreuungsangeboten. Zielgruppe sind Schüler*innen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund. Im Mittelschulbereich ist die Schule eine von insgesamt vier privaten Mittelschulen in München. Alleinstellungsmerkmal sind die Zielgruppe und die Nachbetreuungsangebote. Die Nachbetreuung hat im Mittelschulbereich unter anderem das Ziel, Ausbildungserfolge zu ermöglichen.

Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe wurde an dieser Mittelschule als Modellprojekt für die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 eingerichtet und mit einer Vollzeitstelle ausgestattet. Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07624 (Vollversammlung des Stadtrates am 21.12.2022) erfolgte die Finanzierung der Schulsozialarbeit am Campus di Monaco für das Haushaltsjahr 2023. Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11128, Vollversammlung des Stadtrates am 29.11.2023, wurde die Schulsozialarbeit an der Mittelschule der Internationalen Montessorischule Campus ab dem Haushaltsjahr 2024 in die Regelförderung übernommen, dafür wurden 100.000 € in den Haushalt des Sozialreferates/Stadtjugendamt eingestellt. Der bisherige Träger beendete im Schuljahr 2023/24 seine Arbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Schule. Deshalb wird die Trägerschaft neu ausgeschrieben (siehe Punkt 5., Seite 4).

2. Trägerauswahlverfahren

Das Trägerauswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen. Die Ausschreibung richtet sich an alle Träger, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Arbeitsgrundlagen und Inhalte der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein kommunales Angebot der Jugendhilfe auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 13 und 13a SGB VIII, Jugendsozialarbeit. Die Inhalte der Arbeit richten sich nach dem Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München für die Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen. (http://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/514_schulsozialarbeit_rahmenkonzept.pdf)

Die Schulsozialarbeit umfasst die Bereiche Einzelfallhilfe mit mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit, Gruppenangebote und Klassenprojekte mit ca. 30 Prozent der Arbeitszeit, Netzwerkarbeit sowie Organisation und Verwaltung mit zusammen ca. 20 Prozent der Arbeitszeit.

Einzelfallhilfe ist die frühzeitige individuelle Beratung und Unterstützung der einzelnen Schülerin* / des einzelnen Schülers* und ggf. auch die Beratung der Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen. Einzelfallhilfe stellt im Rahmen der Schulsozialarbeit ein niederschwelliges Angebot für Schü-

lerinnen* und Schüler* dar, mit dem diese zeitnah individuelle Beratung und Unterstützung in ihren subjektiv relevanten Fragen und Problemlagen erhalten. Soweit erforderlich beinhaltet sie auch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartner*innen sowie die Vermittlung der Schülerin*/des Schülers* und seiner Familie an andere Dienste und Fachstellen. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis der Beteiligten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht sind zu berücksichtigen.

Gruppenangebote werden für mehrere Schülerinnen* und Schüler* in einen festgelegten Zeitraum, verbindlich und bedarfsorientiert, mit unterschiedlichen Inhalten und Methoden außerhalb des Unterrichts durchgeführt. Die Inhalte sowie die konkrete Gestaltung der Gruppenangebote richten sich an den Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen* und Schüler* aus. In Ergänzung zur Einzelfallarbeit kann die Teilnahme an einer Gruppe gezielt angeboten werden, um mit mehreren Kindern gemeinsam an bestimmten Themen zu arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Im Rahmen von Klassenprojekten werden aktuelle Themen, die mehrere Schülerinnen* und Schüler* einer Klasse, den Klassenverbund oder die Schule als Ganzes betreffen in enger Abstimmung mit der Klassenlehrkraft bearbeitet. Klassenprojekte finden im Rahmen des Unterrichts statt. Sie werden von den Fachkräften der Schulsozialarbeit zusammen mit der Lehrkraft selbst oder in Kooperation mit externen spezialisierten Anbietern durchgeführt.

Netzwerkarbeit beinhaltet die fallunspezifische Kooperation und Vernetzung der Schulsozialarbeit mit relevanten regionalen und überregionalen Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Das Wissen um die Aufgaben und Angebote sowie der Kontakt zu den Kooperationspartner*innen ist eine wichtige Grundlage für die Fallarbeit einerseits und die fallübergreifende Abstimmung der sozialen Hilfen und Angebote andererseits. Zur Netzwerkarbeit gehört auch die Teilnahme an entsprechenden Gremien.

Grundlage für eine interdisziplinäre und effektive Unterstützung der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten ist die regelhafte Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung, den Lehrkräften, den Fachdiensten in der Schule und anderen pädagogischen Einrichtungen an der Schule unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht.

Neben regelmäßigen Besprechungen mit der Schulleitung zur gegenseitigen Information und Abstimmung wurden in diesem Zusammenhang insbesondere verbindliche Vorgehensweisen zur Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule im Bereich des Kinderschutzes festgelegt.

In einer schulbezogenen Kooperationsvereinbarung werden die Rolle, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit beschrieben und die Zusammenarbeit zwischen dem Anstellungsträger, den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schulleitung bzw. Schule vereinbart. Die Vereinbarung wird vom Träger zusammen mit der Schulleitung nach den inhaltlichen Vorgaben des Stadtjugendamts erstellt und dem Stadtjugendamt vorgelegt. Sie ist verbindlicher Teil der gemeinsamen Arbeitsgrundlagen.

4. Informationen zur Schüler*innenschaft und zum Sozialraum

In der Schulgemeinschaft lernen Kinder und Jugendliche mit und ohne Unterstützungsbedarf im körperlichen, emotional-sozialen oder kognitiven Bereich sowie mit und ohne Migrations- und Fluchterfahrung gemeinsam.

Die Schule liegt im Stadtbezirk 16 in Neuperlach. Das nachbarschaftliche Umfeld der Schule ist geprägt von großen

Wohnanlagen/Hochhäusern. Aufgrund des spezifischen Schulprofils liegt der Einzugsbereich der Schule im gesamten Stadtgebiet und auch im Landkreis München. Ein großer Anteil der Schüler*innen lebt in Gemeinschaftsunterkünften, Pensionen oder auch Einrichtungen der Jugendhilfe in München.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen für die Trägerschaft der Schulsozialarbeit

		Summe
Personalkosten (TVöD S 12 JMB 2024 = 85.451 €)	0,85 VZÄ	72.633,35 €
Fahrtkostenzuschuss (ggf. auf Antrag) pro Fachkraft 559 €	1	559 €
Leitungsanteil (1:12,5 VZÄ) TVöD S17 JMB 2024 = 91.841 €	0,10 VZÄ	9.184,10 €
Sachkosten (8.000 €/Mittelschule)	1	8.000 €
Verwaltungskosten	9,5 %	8.586 €
Gesamtsumme		98.962,45 €

Erläuterung der Tabelle: Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11128, Vollversammlung des Stadtrates am 29.11.2023, wurden 100.000 € in den Haushalt des Sozialreferates/Stadtjugendamt eingestellt. Im Haushaltsjahr 2024 steht ein produktorientierter Ansatz von 102.800 € zur Verfügung. Die Entwicklungen für das Haushaltsjahr 2025 sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht absehbar. Für die Schulsozialarbeit an Mittelschulen wird der Bedarf im Verhältnis 19 Wochenstunden je 100 Schüler*innen berechnet. Bei derzeit 200 Schüler*innen errechnet sich ein Bedarf von 38 Wochenstunden Schulsozialarbeit (0,97 Vollzeitäquivalente). Das Sozialreferat/Stadtjugendamt schlägt in Zusammenhang mit dem produktorientierten Ansatz eine Besetzung mit 0,85 Vollzeitäquivalenten Fachpersonal Schulsozialarbeit vor.

Fachpersonal und Tarifbindung:
Die erforderlichen Stellen für die Schulsozialarbeit sollen mit sozialpädagogischen Fachkräften (Dipl.-Soz. Päd. bzw. BA Soziale Arbeit) besetzt werden. Die Beschäftigten sind in Anlehnung an die Bestimmungen des jeweils für die Stadtverwaltung gültigen Tarifwerkes anzustellen. Der Träger ist verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

Die verbindliche Zusammenarbeit des Trägers mit dem Stadtjugendamt in fachlicher Hinsicht wie auch im Rahmen der Zuschussfinanzierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Trägerschaft.

6. Auswahlverfahren

Alle Bewerbungen werden durch eine Auswahlkommission des Sozialreferates unter Federführung der Fachabteilung S-II-KJF/J ausgewertet. Dabei wird ein Vergleich der Angebote durch die Bewertung der Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Pluralität und Eignung hergestellt.

Für das Auswahlverfahren sind untenstehende Leistungsmerkmale ausschlaggebend. Diese werden unterschiedlich gewichtet. Den entsprechenden Faktor finden Sie nebenstehend in Klammern.

In der Bewerbung ist auf alle nachfolgenden Themen einzugehen.

Leistungsmerkmale:

- 1. Fachlichkeit des Trägers** für die Schulsozialarbeit: (Gewichtung 1)
Welche Erfahrungen kann der Träger in der Kooperation mit Mittelschulen, vorzugsweise im Bereich der Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) oder im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfen vorweisen?
- 2. Synergieeffekte innerhalb des Trägers:** (Gewichtung 1)
Welche anderen trägereigenen Maßnahmen, Fachstellen, Beratungsangebote oder Projekte für Kinder/Jugendliche im Mittelschulalter kann der Träger zur fachlichen Unterstützung der Schulsozialarbeit ggf. einbeziehen?
- 3. Kenntnisse der Sozialregion (Stadtbezirk 16) und regionale Vernetzung des Trägers:** (Gewichtung 1)
Mit welchen Angeboten ist der Träger bisher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in dieser Sozialregion bzw. im Stadtbezirk tätig?
Wie ist der Träger im Stadtbezirk 16 vernetzt?
- 4. Pädagogisches Konzept für die Schulsozialarbeit an der Mittelschule** (Gewichtung 2)
 - 4.1 Welche Vorgehensweisen und Konzepte sind für den Träger grundsätzlich handlungsleitend in der Kooperation mit Schulleitung und der Organisation Schule?
 - 4.2. Welche wesentlichen pädagogischen Ziele sollen im Rahmen der Schulsozialarbeit an der Mittelschule erreicht werden?
 - 4.3. Welche schwerpunktmäßigen Bedarfslagen bestehen nach Ihrer fachlichen Einschätzung im Bereich der Schulsozialarbeit an der o.g. Schule im Hinblick auf die Zielgruppe?
 - 4.4. Mit welchen Maßnahmen will der Träger auf die Bedarfe eingehen?
Bitte stellen Sie in Grundzügen mögliche Inhalte und Methoden sowie Ihre pädagogischen Handlungsmaxime kurz dar.
- 5. Unterstützung der Schulsozialarbeit durch den Träger, Maßnahmen und Strukturen zur Qualitätssicherung** (Gewichtung 1)
Wie wird die fachliche Umsetzung der Schulsozialarbeit durch den Träger unterstützt?
Welche Maßnahmen und Strukturen zur Qualitätssicherung werden eingesetzt?
- 6. Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt im fachlichen Bereich und im Bereich der Finanzverwaltung** (Gewichtung 1)
Voraussetzung für die Übernahme der Trägerschaft ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt. Dies gilt u.a. für die Umsetzung von Leitlinien und fachlichen Standards für die Schulsozialarbeit, die Dokumentation der Einzelfallhilfe, die Kooperation im Kinderschutz und dem Statistik- und Berichtswesen. Insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung ist eine transparente und termingerechte Kooperation grundlegend wichtig.
Bitte stellen Sie kurz dar, wie das durch die Trägerorganisation gewährleistet wird.

7. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(Gewichtung 0,5)

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ein weiteres wichtiges Kriterium für die Vergabe. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat der Träger einen Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen, zu erstellen und dem Angebot beizulegen. (Siehe dazu Formblattvorlage). Daraus muss deutlich hervorgehen, mit welchem Mitteleinsatz welche Leistungen erbracht werden.

Die vom Träger dargestellten Aussagen in der Bewerbung bilden eine verbindliche Grundlage für eine spätere Förderung.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und die Trägerschaft ggf. gezielt zu vergeben.

7. Bewerbungsmodalitäten

Für die Bewerbung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Zusätzlich etwaige Anlagen werden nicht in die Bewertung einbezogen.

Die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München: muenchen.de/soz/ausschreibung

Diese sind:

- Bewerbungsvorblatt
- Bewerbungsformblatt
- Formblatt Kosten- und Finanzierungsplan
- Scientology-Schutzerklärung
- BV gegen Antisemitismus

Im Bewerbungsformblatt ist das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgröße (Arial 11, Zeilenabstand einzeilig) einzuhalten. Das ausgefüllte Bewerbungsformular muss mit einer Original-Unterschrift versehen werden. Insgesamt darf die ausgefüllte Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungsplan) **fünf DIN A4 Seiten nicht überschreiten**.

Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf fünf DIN A4 Seiten (zuzüglich Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist die vorgegebene Form ebenfalls einzuhalten, vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

Die Scientology-Schutzerklärung und die BV gegen Antisemitismus sind zu unterschreiben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

8. Abgabefrist:

Die Bewerbung muss spätestens bis **Montag, 02.12.2024, 12.00 Uhr** (es gilt das Datum und die Uhrzeit der Eingangsbestätigung) im

Sozialreferat der Landeshauptstadt München
Stadtjugendamt
S-II-KJF/J
Prielmayerstr. 1, 80335 München

schriftlich im Original, mit Unterschrift von Vertretungsberechtigten, im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist, **Montag, 02.12.2024, bis 23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall deutlich zu kennzeichnen mit: **Bewerbung – Trägerschaft für Schulsozialarbeit an der Mittelschule Campus di Monaco**

9. Grundanforderungen an die Bewerbungen

- Es können nur Bewerbungen von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden.
- Nur Bewerbungen, welche innerhalb der Bewerbungsfrist im Original und unterschrieben eingereicht werden, können berücksichtigt werden.
- Die Bewerbungen müssen sowohl
 - der inhaltlichen Struktur (Reihenfolge), als auch
 - in Umfang und Darstellung (Seitenzahl, keine Anlagen, keine andere Formatierung) den Anforderungen entsprechen.

Bewerbungen, welche nicht den Grundanforderungen entsprechen, werden nicht bewertet und sofort ausgeschlossen.

München, 09. Oktober 2024 Sozialreferat - Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Sachgebiet Jugendsozialarbeit
S-II-KJF/J

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Bekanntmachung

der gemeinsamen Kreiswahlleiterin der Wahlkreise

216 München – Nord
217 München – Ost
218 München – Süd
219 München – West/Mitte

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 17. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und Einreichungsort

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 216 – 219 lautet wie folgt:

Briefanschrift	Haus- und Paketanschrift
Büro der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 216 – 219 Landeshauptstadt München KVR-GL/53 Wahlen und Abstimmungen 80466 München	Büro der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 216 – 219 Landeshauptstadt München KVR-GL/53 Wahlen und Abstimmungen Ruppertstr. 19 80337 München

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift	Haus- und Paketanschrift
Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden	Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von bewerbenden Personen für Kreiswahlvorschläge darf seit 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertreter*innen für Vertreterversammlungen ist seit 27. März 2024 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der bewerbenden Person, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine **Landesliste zugelassen** wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe Nr. 4) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe 5.2). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe Nr. 5.2). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur

BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber*innen, § 20 Abs. 3 BWG).

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden bewerbenden Person anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner*innen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung der Landeshauptstadt München, beizufügen, dass diese*r im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerbende

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer bewerbenden Person enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als bewerbende Person kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als bewerbende Person einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer*s Wahlkreisbewerben oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist).

Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

- Bescheinigung der Wählbarkeit der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die sich bewerbende Person wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2). Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

6 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahl-

vorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleitung sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 216 bis 219 unter der E-Mail-Adresse **wahlvorschlag.kvr@muenchen.de** angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Zugangsdaten zum Portal zu erhalten, schicken Sie eine E-Mail an **wahlvorschlag.kvr@muenchen.de**. Bitte geben Sie in der E-Mail auch den Wahlkreis sowie den Namen Ihrer Partei (Ihres Kennworts bei Einzelbewerbern) an.

Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

München, 25. September 2024 gez. Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Gemeinsame Kreiswahlleiterin
der Wahlkreise 216, 217, 218
und 219

Süd-West, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 24.09.2024 den Änderungsplanfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing durch die Landeshauptstadt München erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 23.10.2024 bis einschließlich 05.11.2024

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 08. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Landeshauptstadt München
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing –
Abschnitt PA 77
U-Bahnhof Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße
Änderungsantrag vom 18.04.2024 zum Planfeststellungs-
beschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungs-
bescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfest-
stellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 gem.
Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
Tektur C – U-Bahnhof Willibaldstraße: Geänderte Ent-
rauchungsöffnungen, zusätzlicher Aufzug am Aufgang
Nord-West und Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang**

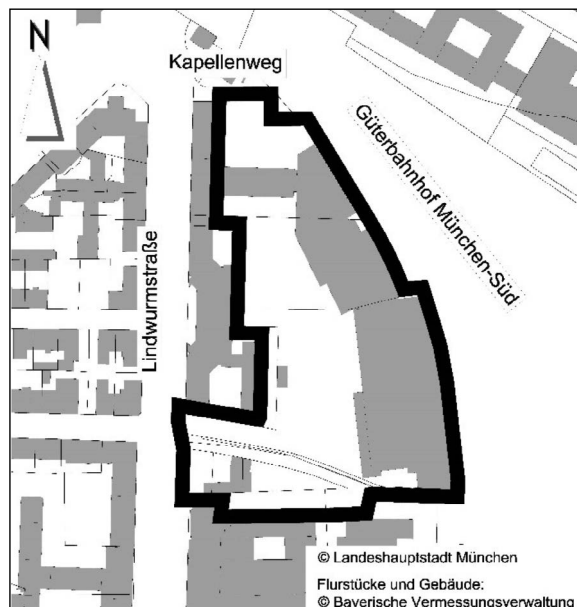
**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
„Neuer U-Bahnhof an der Impler- und Poccistraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –**

Bebauungsplan Nr. 2177
Kapellenweg (südlich)
Gleisanlage (südwestlich und westlich)

Flurstücke Nr. 10436 (Teilfläche) und Nr. 10436/3 (Teilfläche), Gemarkung München, Sektion VI (nördlich) Implerstraße (östlich)

– Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fläche für einen unterirdischen U-Bahnhof einschließlich oberirdischer Erschließungsflächen sowie Neben- und Baustelleneinrichtungen –

Stadtbezirk 06 – Sendling



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 18.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2177 für den o.g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom **30. Oktober 2024 mit 02. Dezember 2024** im Internet auf der **digitalen Teilnehmungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

Auskünfte:

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-28565 und per E-Mail unter plan.bp2177@muenchen.de).

Auskünfte vor Ort erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den genannten Kontaktdaten.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Teilnehmungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/23V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Teilnehmungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 10. Oktober 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3002505562	Arko Boris
3001747371	Grubmüller Diana und Julia
3002646648	Fuchs Paula
3001004716	Haas Ernst
96307194	Heindl Karolina
3001551880	Huber Julia
3084522	Huber-Frey Anna-Maria
23612112	Jamali Schabnam
114312366	Kaelbling Michael
3001443484	Karolidis Dimitrios und Toukmaxtsi Maria
22074926	Maly Dieter
3001388200	Mantzouranis Theodoros und Lafi Afroditi
23057060	Mehltretter Ursula
23521057	Mehltretter Ursula

909406241	Messer Doris
3003042714	Neu Rita
907341242	Pavlic Anna
37029923	Plaschke Sabine
60315553	Pohl Manfred und Roswitha
59387480	Probst Marie-Therese
61005302	Schickhofer Angela
1064013	Schwetz Horst
4000291056	Spielbauer Thomas und Barbara
3001763071	Wu Yudan

Es wurde am 11.10.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.10.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 13.01.2025 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Oktober 2024 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.07.2024 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.10.2024 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3002322042	Alva Mayen Thalia
3001717820	Avdic Vahida
53017455	Backes-Gfeller Stefanie
4000089765	Bartl Sebastian
57072167	Böhme Anneliese
57329674	Böhme Anneliese
57374696	Böhme Anneliese
16092470	Dragicevic Zoran
50452507	Fischer Anna
4000232746	Ismail Onmpasi Memet Orchan
38342143	Kara Moustafa Sevda
14069280	Kerler Bernhard
19047836	Kruell Elisabeth
1215318	Lanz Michael
32012981	Müller Ekaterini
3002783821	Overbeck Ludwina
54323225	Salzer Bernd
1671155	Scheffler Roland
39070537	Scheffler Roland
80095987	Scheffler Roland
3002358699	Scheffler Roland
27439157	Schlumbohm Eva Maria
83023523	Schuster Karina
3000091128	Wendt Malina

München, 11. Oktober 2024 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

**Bürgerversammlung des
 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt
 am 12.11.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 3 – Maxvorstadt teile ich mit, dass am Dienstag, den 12.11.2024 um 19.00 Uhr in der Evangelischen Kirche St. Markus, Gabelsberger Straße 6, 80333 München, die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes – Maxvorstadt, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
 Frau Stadträtin Mona Fuchs übernehmen.

München, 02. Oktober 2024 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg
 am 20.11.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 24 – Feldmoching-Hasenberg teile ich mit, dass am Mittwoch, den 20.11.2024 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, an der Georg-Zech-Allee 15 – 17, 80995 München, die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
 Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 08. Oktober 2024 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
 6. Stadtbezirkes Sendling
 am 21.11.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 6 - Sendling teile ich mit, dass am Donnerstag, den 21.11.2024 um 19.00 Uhr in der Dreifach-Sporthalle, Gaißbacher Straße 8, 81371 München, die Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes – Sendling, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
 Herr Stadtrat Christian Vorländer übernehmen.

München, 11. Oktober 2024 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
 am 26.11.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt teile ich mit, dass am Dienstag, den

26.11.2024 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Mathilde-Eller-Schule, Klenzestraße 27, 80469 München (Achtung: Eingang: Corneliusstr. 17 a), die Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 09. Oktober 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

